

Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)

Auf Grund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301), § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.1998 (SächsGVBl. S. 54), § 22 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16.12.1992 (SächsGVBl. S. 571) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Syrau in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.08.1994, veröffentlicht durch örtliche Aushänge, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.11.1999, veröffentlicht durch örtliche Aushänge wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 15,00 €
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 30,00 €
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 45,00 €.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Gemeinderäte und Ausschußmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €.Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Wehrleiter, deren Stellvertreter, Gerätewarte und Jugendwarte erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als monatlicher Festbetrag am Ende des jeweiligen Quartals wie folgt gezahlt:

 - a) Stützpunktfeuerwehr Syrau:
 1. für den Gemeindeführer und Ortswehrleiter Syrau in Höhe von 25,00 €
 2. für dessen Stellvertreter in Höhe von 15,00 €
 3. für den Gerätewart in Höhe von 15,00 €
 4. für den Jugendwart in Höhe von 10,00 €.

 - b) Feuerwehr im Ortsteil Fröbersgrün:
 1. für den Ortswehrleiter in Höhe von 15,00 €
 2. für dessen Stellvertreter in Höhe von 10,00 €
 3. für den Gerätewart in Höhe von 5,00 €.

Artikel 2

Änderung der Gehölzschutzsatzung

Die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Syrau vom 28.09.1999, veröffentlicht durch örtliche Aushänge wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 3

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Die Satzung über die Reinhaltung und Reinigung der Straßen, Fußwege und Gehbahnen in der Gemeinde Syrau vom 15.01.1991, veröffentlicht durch örtliche Aushänge wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Gemäß § 52 SächsStrG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
 2. die ihm nach §§ 2 und 4 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen den §§ 8 und 9 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert,
 4. entgegen § 9 Gehbahnen mit Salz oder anderen ätzenden Stoffen bestreut.

Artikel 4

Außerkräftreten von Satzungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die nachfolgenden Satzungen außer Kraft:

1. die Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom 28.03.1991,
2. die Satzung der Gemeinde Syrau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 05.03.1991,
3. die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 19.02.1991.

Artikel 5

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Syrau, den 19.12.2001

Schulz

Bürgermeister